

Ausgangsfrage:

Wie müssen die Kommunen ab 2025 mit der Getrenntsammlungspflicht von Alttextilien umgehen?

Antwort der ZAW-Geschäftsführung

Gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (§ 17 KrWG) besteht für Abfälle aus Privathaushalten grundsätzlich eine Überlassungspflicht an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE), welcher in diesem Fall nach § 20 Abs. 1 KrWG verpflichtet ist, die ihm überlassenen Abfälle zu entsorgen. Die Verpflichtung des örE zur getrennten Sammlung von Textilabfällen nach § 20 Abs. Satz 1 Nummer 6 KrWG gilt ab dem 1. Januar 2025.

Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) im Landkreis Darmstadt-Dieburg ist der ZAW. Die Entsorgungspflicht obliegt somit nicht den Städten und Gemeinden im Landkreis Darmstadt-Dieburg.

Hinsichtlich der Überlassungspflicht regelt § 17 Abs. 2 KrWG folgende Ausnahmen:

1. die einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 unterliegen, [...]
2. die in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 26 freiwillig zurückgenommen werden [...]
3. die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
4. die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegenstehen.

Die Betreiber gemeinnütziger bzw. gewerblicher Sammelsysteme für Textilabfälle sind gemäß § 18 KrWG zu einem Anzeigeverfahren verpflichtet. Das heißt, sie müssen die Sammlung von Alttextilien bei der zuständigen Überwachungsbehörde (hier: RP Darmstadt) spätestens drei Monate vor ihrer beabsichtigten Aufnahme anzeigen; verbunden mit der Darlegung der vorgesehenen Verwertungswege einschließlich der erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung ihrer Kapazitäten sowie einer Darlegung, wie die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der gesammelten Abfälle gewährleistet wird.

Im Landkreis Darmstadt-Dieburg war ein entsprechendes Sammelsystem für Alttextilien durch gemeinnützige und gewerbliche Sammelsysteme schon vor Inkrafttreten des Kreislaufwirtschaftsgesetzes etabliert und den Bürgerinnen und Bürgern so eine Bereitstellung zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung wohnortnah und damit einfach möglich. Vor diesem Hintergrund ist der ZAW nicht verpflichtet, ein eigenes Sammelsystem für Alttextilien vorzuhalten bzw. ein eigenes bestehendes zu schützen.

Neben den abfallrechtlichen Regelungen unterliegen die Aufstellung von Sammelbehältern und die Sammlung selbst insbesondere straßenrechtlichen Vorgaben, soweit sie im öffentlichen Verkehrsraum stattfinden. Die Kommunen agieren hier im Rahmen ihrer Ordnungspflicht bzgl. des öffentlichen Raums, und die Betreiber gemeinnütziger bzw. gewerblicher Sammlungen müssen mit den jeweiligen Kommunen die Bedingungen zur Mitbenutzung des öffentlichen Raums (=Sondernutzung) abstimmen. Die Thematik der Sondernutzungserlaubnis für Alttextilcontainer ist jedoch durch weitere zu beachtende Rechtsgebiete komplexer geworden. (siehe beiliegender Newsletter-Artikel der Kanzlei GGSC, Berlin aus 11/2022). Es gibt verschiedene Möglichkeiten wie Kommunen die Platzvergabe regeln können, beispielsweise können Standorte und Anzahl der Stellplätze, Auswahlkriterien etc. im Rahmen eines sogenannten kommunalen Sondernutzungskonzeptes festgelegt werden.

Die Notwendigkeit für ein Konzept besteht jedoch nicht unbedingt. Sinnvoll wäre dieses, wenn hinsichtlich des begrenzten öffentlichen Raums und bei Konkurrenz von Sammelunternehmen es einer Regelung in Bezug auf Zuschlagspräferenzen bedarf. Mit diesen Regularien ist der ZAW jedoch nicht vertraut, da wir hier keine Zuständigkeit besitzen. Daher empfehlen wir in diesem Zusammenhang für fundierte Auskünfte den Kontakt zum Hessischen Städte- und Gemeindebund.



Zweckverband Abfall- und Wertstoffeinsammlung
für den Landkreis Darmstadt-Dieburg

Hinsichtlich der Ausgangsfrage lässt sich zusammenfassen, dass aus Sicht des ZAW nicht die Getrenntsammlungspflicht von Alttextilien, sondern die Sondernutzungserlaubnis für Alttextilcontainer und ggf. Standortkonzepte Gegenstand der Beratungen sein können.

Inhaltlich empfehlen wir bei näherer Auseinandersetzung folgende aktuelle Fachinformation, die wir Ihnen auf Anfrage gern als PDF-Dokument übersenden:

Mitteilung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 40:
Vollzugshilfe zur Vermeidung sowie zur Erfassung, Sortierung und Verwertung von Alttextilien
(Stand: 17. Februar 2023)

Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Ihre ZAW-Geschäftsführung

NEWSLETTER ABFALL NOVEMBER 2022

Dauerbrenner: Sondernutzungserlaubnis für Alttextilcontainer

Abfall

[< zurück zur Artikelübersicht](#)



Linda Reiche

Zwei jüngere verwaltungsgerichtliche Entscheidungen zum Thema Sondernutzungserlaubnis für Alttextilcontainer zeigen, dass Städte und Gemeinden gut beraten sind, sich frühzeitig und konzeptionell mit der Standplatzvergabe für Abfallcontainer zu befassen (VG Stuttgart, Urt. v. 9.6.2022, Az.: 8 K 1379/20; VG Augsburg Urt. v. 26.10.2022, Az.: Au 6 K 20.205).

So akzeptieren die Gerichte als Versagungsgrund von Sondernutzungserlaubnissen keine generellen Verweise auf Übermöblierungen oder Verschmutzungen, die das Stadtbild beeinträchtigen könnten. In dem Zusammenhang sehen die Gerichte auch sog. Konzepte zur „Entsorgung aus einer Hand“ kritisch, wenn diese nicht in ein Standortkonzept eingebettet sind.

Herausforderung: kurzfristige Antragstellung

Das Problem für die zuständigen Straßenbehörden ist allzu oft, dass Anträge zur Aufstellung von Alttextilcontainern (bzw. Erlass einer Sondernutzungserlaubnis) relativ unerwartet von Abfallsammlern gestellt werden. Die begehrten Standorte sind dann entweder aus behördlicher Sicht ungeeignet oder es wird die Entfernung von bestehenden Containern – vorzugsweise auf Wertstoffinseln – verlangt, um an deren Stelle eigene Container aufzustellen. Klar ist, dass private Sammler eine Sondernutzungserlaubnis für die Nutzung öffentlichen Straßenlandes benötigen und auch Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Auswahlentscheidung haben. Einen unmittelbaren Anspruch auf Aufstellung ihrer Container haben sie hingegen nicht. In das Ermessen sind baugestalterische oder städtebauliche Vorstellungen, sprich Fragen der Übermöblierung und Verschmutzung, einzustellen. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Versagung der Sondernutzungserlaubnis nicht dazu führen darf, dass das im Kreislaufwirtschaftsrecht verankerte Wettbewerbsprinzip bei der Abfallsammlung, u.a. bei Alttextilien, ausgehebelt wird.

Bedauerlich ist an dieser Stelle, dass die Gerichte bisher mit einer Ausnahme (OVG Lüneburg (Urt. v. 18.05.2017, Az.: LC 85/15) weitere abfallrechtliche Erwägungen bei der Entscheidung über die Sondernutzungserlaubnis nicht einbeziehen. Unsere Erfahrung zeigt, dass es gewerbliche Sammler gibt, die eine Sondernutzung beantragen, obwohl sie noch keine Sammlungsanzeige nach § 18 Abs. 1 KrWG gestellt haben, oder die Anhaltspunkte für das Vorliegen der abfallrechtlichen Unzuverlässigkeit geben, was eine Sammlungsuntersagung nach § 18 Abs. 5 KrWG nach sich ziehen kann. Es kann ggf. die Situation entstehen, dass die Sammlung straßenrechtlich zulässig ist, jedoch nach Abfallrecht illegal ist.

Ausweg Standortkonzept

Der Ausweg aus den ad-hoc Entscheidungen über die Sondernutzung, die oft aufgrund einer fehlerhaften bzw. unzureichenden Ermessensausübung angreifbar sind, ist in vielen Fällen ein sog. Standortkonzept. Gemeinden und Städte können darin u.a. regeln, an welchen Standorten im Gemeinde- oder Stadtgebiet Abfallcontainer aufgestellt werden dürfen, wie die Auswahl der Nutzer erfolgt (v.a. die Auswahlkriterien) und für welchen Zeitraum die Sondernutzung erteilt werden soll. Dabei handelt es sich in der Regel um ermessensleitende Verwaltungsvorschriften, die auf einer umfangreichen Sachverhaltsermittlung beruhen und von den zuständigen Kommunalgremien zu beschließen sind. Sie geben der Verwaltung klare Entscheidungsvorgaben an die Hand. In diesen Vorschriften kann unter anderem auch berücksichtigt werden, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung eine Sonderstellung einnehmen kann. Insgesamt ist wichtig, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz beachtet wird und die Regelungen auf sachlichen Erwägungen beruhen.

[GGSC] berät umfassend zum Kommunal- und Abfallrecht. Dazu gehört regelmäßig die Begleitung von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren auf behördlicher Seite, die sich mit Sondernutzungserlaubnissen für Abfallcontainer befassen. Zudem unterstützt [GGSC] bei der Erstellung von Standortkonzepten, die die Verteilung von Standplätzen in den Gemeinde- und Stadtgebieten regulieren, sowie bei der Abwehr gewerblicher Sammlungen.